

Handreichung zur neuen Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie

Promotionsordnung vom 30. 10. 2019 des Fachbereichs Biologie der WWU Münster

(gültig ab 29.11.2019)

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der WWU Münster
vom 30.10.2019 vom 04.08.2020**

(gültig ab 25.08.2020)

Ordnung des Strukturierten Promotionsprogrammes BioSciences vom 28.09.2020

(gültig ab 03.10.2020)

Am **29. 11. 2019** ist die neue Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie in Kraft getreten. Diese neue Ordnung gilt für alle Doktorand*innen, die sich nach diesem Datum zur Promotion angemeldet haben. Für Doktorand*innen, die sich zu diesem Datum bereits in der Promotion befanden, gilt weiterhin die Ordnung, nach der sie ihre Promotion begonnen haben.

(Sie können aber auf Antrag in die neue Promotionsordnung wechseln.)

Am **25.08.2020** haben wir mit der ersten Änderungsordnung zur oben genannten neuen Promotionsordnung das Strukturierte Promotionsprogramm (SP) BioSciences eingeführt, dem nun aller neu beginnende Doktorand*innen automatisch angehören, sofern sie nicht Mitglied in einem anderen SP sind. Damit ist ab jetzt jede/r neue Doktorand*in Mitglied in einem strukturierten Promotionsprogramm.

(Doktorand*innen, die ihre Promotion zwischen dem **29.11.2019** und dem **24.08.2020** angemeldet haben, können auf Antrag Mitglied im SP BioSciences werden. Das gleiche gilt für Doktorand*innen, die aus der alten in die neue PO wechseln. Es gelten dann alle Regeln der neuen PO und des SP BioSciences.)

Am **03.10.2020** wurde die Ordnung des SP BioSciences veröffentlicht, in denen die Details des Promotionsstudiums in diesem Programm geregelt sind. Die Regeln für das Promotionsstudium in anderen Promotionsprogrammen sind in deren Ordnungen festgelegt. Derzeit sind dies die folgenden: CiM/IMPRS, MGSE, OCC, EvoPAD, CRC 1348.

– was sich geändert hat –

für diejenigen, die ihre Promotion ab dem **29.11.2019** begonnen haben:

Für alle Doktorand*innen, die nach neuer Promotionsordnung (gültig ab 29.11.2019) promovieren:

Strukturiertes Promotionsstudium, (6 Semester)

- Ergänzend zur Bearbeitung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts und dieses unterstützend absolvieren die Doktorand*innen ein Promotionsstudium, das die fachliche und überfachliche Qualifizierung unterstützt.**

Das Promotionsstudium kann im Rahmen eines Strukturierten Promotionsprogramms organisiert sein, das dann Form und Inhalt des Promotionsstudiums in seiner Ordnung/seinem Statut regelt. (Achtung: mit der Änderungsordnung vom **25.08.2020** wurde das SP BioSciences eingerichtet, in dem automatisch alle Doktorand*innen Mitglied sind, die nicht einem anderen SP angehören – siehe unten!) Das Promotionsstudium muss gewisse Mindeststandards erfüllen, die in der Promotionsordnung festgelegt sind. Bei den derzeit bestehenden Programmen (CiM/IMPRS, MGSE, OCC, EvoPAD, CRC 1348) gelten diese als erfüllt.

Im Promotionsstudium muss nach neuer Promotionsordnung in jedem Fall ein Pflichtbereich absolviert werden (das gilt auch für diejenigen, die zwischen dem **29.11.2019** und dem **24.08.2020** angemeldet haben und in keinem SP sind):

- **Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsgruppen (AG)-übergreifenden Seminaren**
(z.B. SFB-Seminare, Pflanzenbiologisches Kolloquium; insgesamt mindestens 20 Stunden während der gesamten Promotion; muss bei Abgabe der Dissertation von der/dem Biolog*in im Komitee bescheinigt werden)
- **Durchführung jährlicher Treffen des Promotions-Komitees**
(müssen jeweils durch Unterschrift aller Komiteemitglieder bescheinigt werden, am besten in Verbindung mit einem Protokoll)
- **Teilnahme an Veranstaltungen zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“**
(1 Tag oder 1 SWS; wird zum Beispiel vom SP BioSciences angeboten)
- **Beteiligung an grundständiger Lehre**
(im Umfang von insgesamt 5 SWS, also wie gehabt; muss bei Abgabe der Arbeit ebenfalls mit Angabe der betreuten Lehrveranstaltungen von der/dem Biolog*in im Komitee bescheinigt werden)

Einschreibung

- **Alle Doktorand*innen müssen mindestens sechs Semester lang an der WWU Münster eingeschrieben sein**
(Nachweis durch Vorlage der Studienbescheinigungen bei Abgabe der Dissertation)
Bisher waren dies minimal zwei Semester. Ausnahmen sind auf Antrag möglich für Doktorand*innen, die - z.B. im Rahmen einer Doppelpromotion - einen substantiellen Teil ihrer Arbeit außerhalb Münsters durchführen.

Komitee-Treffen

- **Die Durchführung regelmäßiger, jährlicher Komitee-Treffen ist ausnahmslos verbindlich und zu dokumentieren**

Die erfolgte Durchführung des jährlichen Komitee-Treffens ist durch Unterschrift aller Komiteemitglieder (am besten auf einem Protokoll) zu dokumentieren. Die Komitee-Treffen sollen einen Fortschrittsbericht der Doktorandin/des Doktoranden sowie die Vorstellung und Diskussion der geplanten weiteren Arbeiten beinhalten. I.d.R. in der zweiten Hälfte des ersten Jahres soll ein Komitee-Treffen als Projektverteidigung

stattfinden, in dem die/der Doktorand*in ihr/sein Projekt vorstellt und das Konzept des Projekts mit den Komitee-Mitgliedern diskutiert. I.d.R. in der zweiten Hälfte des dritten Jahres soll ein Komitee-Treffen für die Abschlussplanung stattfinden, in dem die noch erforderlichen Arbeiten bis zum Abschluss der Promotion definiert werden; diese sollen einen Umfang von 18 Monaten nicht überschreiten (die Promotionsordnung geht von einer i.d.R. drei- bis vierjährigen Promotion aus). Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur auf gemeinsamen, begründeten schriftlichen Antrag von Doktorand*in und Themensteller*in an den Promotionsausschuss möglich.

- **Verantwortlich für die Organisation der Komitee-Treffen ist die/der Doktorand*in.**

*Empfehlungen: Neben der Vorstellung der bisher erzielten Ergebnisse und der weiteren Planung der Arbeit durch die Kandidatin/den Kandidaten und deren Diskussion mit allen Komitee-Mitgliedern sollten Komitee-Treffen auch ein Gespräch der Komitee-Mitglieder untereinander in der Abwesenheit der Doktorandin/des Doktoranden und ein Gespräch der weiteren Komitee-Mitglieder mit der Doktorandin/dem Doktoranden in der Abwesenheit der Themenstellerin/des Themenstellers vorsehen. Es wird empfohlen, ein Protokoll der Komitee-Treffen anzufertigen, das einen Zeit- und Arbeitsplan für das nächste Projektjahr enthält und das von Doktorand*in und Themensteller*in unterzeichnet wird (ein optionales **Formblatt** für dieses Protokoll wird auf der Webseite des SP BioSciences zur Verfügung gestellt).*

Dissertation

- Wie bisher kann die Dissertation entweder als Monographie oder als kumulative Arbeit verfasst werden.

Die Regelungen für die kumulative Dissertation haben sich nicht geändert. Neu ist, dass eine **Monographie durch eine oder mehrere Veröffentlichungen mit mehreren Autor*innen ergänzt werden kann.**

Disputation

- Neu ist, dass die **Disputation in Form einer Videokonferenz** erfolgen kann.

Gutachter*innen und Prüfer*innen

- Neu ist, dass **beide Gutachter von außerhalb des FB 13 kommen können.** (Unverändert bleibt, dass ein Komitee-Mitglied – die/der „Biolog*in im Komitee“ oder das „koordinierende Mitglied“ genannt – aus dem FB 13 kommen muss.)

„summa cum laude“

- Wie bisher auch wird ein drittes, externes Gutachten angefordert, wenn die ersten beiden Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben.

Anders als bisher kann dieses **dritte Gutachten parallel zum Umlauf der Arbeit eingeholt werden** und auch die Verteidigung kann bereits stattfinden, bevor das dritte Gutachten

eingetroffen ist. Das ermöglicht es, nach bestandener Verteidigung ein vorläufiges Zeugnis auszustellen, auf dem das Bestehen der Promotion (mit mindestens magna cum laude) bestätigt wird. Es kommt so durch das „summa“ nicht mehr zu einer Verzögerung der Promotion.

Doppelabschluss

- Die neue Promotionsordnung regelt etwas genauer als die alte die Möglichkeiten eines Doppelabschlusses. Ein solcher benötigt in jedem Fall die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen den beteiligten Universitäten (oder Fachbereichen) - und einen entsprechend langen Vorlauf!

– was sich zusätzlich geändert hat –

für diejenigen, die ihre Promotion ab dem **25.08.2020** begonnen haben:

Promotionsstudium

- Alle neuen Promovierenden, die nicht Mitglied in einem anderen Strukturierten Promotionsprogramm sind, sind automatisch Mitglied im SP BioSciences. Im SP BioSciences besteht das Promotionsstudium aus drei Teilen: einem Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereichen in den Themengebieten „Professionelle Kompetenzen“ und „Wissenschaftliche Kompetenzen“. Die Anforderungen im Detail sind in der Ordnung des SP BioSciences festgelegt. Die aktuellen Angebote finden sich auf der Webseite des SP BioSciences.

Promotionsvereinbarung

- **Mit der Anmeldung zur Promotion ist eine von Doktorand*in und Themensteller*in ausgefüllte und unterzeichnete Promotionsvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten von Doktorand*innen und Themensteller*innen regelt, einzureichen.**
Form und Inhalt der Promotionsvereinbarung regeln die SPs.

Seit dem **03.10.2020** ist die Ordnung des SP BioSciences, die Details des Promotionsstudiums seiner Mitglieder regelt, rechtsgültig:

Mitgliedschaft

- Mit Zulassung zum Promotionsstudium verbunden ist die automatische Mitgliedschaft im SP BioSciences, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen SP vorliegt (das ergibt sich bereits aus der Änderungsordnung vom **25.08.2020**).

- Promovierende Mitglieder anderer Graduiertenprogramme können auf Antrag an das Leitungsgremium zusätzlich Mitglied im SP BioSciences werden.

Organe

Organe des SP BioSciences sind:

- das Leitungsgremium
- die Mitgliederversammlung der Promovierenden

Die Mitgliederversammlung der Promovierenden wählt eine/n Sprecher*in und ihre/n/seine/n Vertreter*in ins Leitungsgremium des SP BioSciences.

Qualifizierungsprogramm

- Das SP BioSciences bietet ein Qualifizierungsprogramm an.
- Anforderungen im Detail und aktuelle Angebote finden sich auf der [Webseite des SP BioSciences](#).